

Antrag des Regierungsrates vom 15. September 2015

5226

**Beschluss des Kantonsrates
über die Festsetzung des Budgets
für das Rechnungsjahr 2016**

(vom)

Der Kantonsrat,

gestützt auf Art. 56 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 und §§ 13 und 17 des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006 sowie nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 15. September 2015 und in den Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2016–2019 vom 15. September 2015,

beschliesst:

I. Das Budget für das Rechnungsjahr 2016 wird wie folgt festgelegt:

Konsolidierte Rechnung

Erfolgsrechnung: Ertragsüberschuss von Fr. 10 321 091

Investitionsrechnung: Investitionsausgaben von Fr. 1 075 982 800

Die Leistungsindikatoren mit Zielwerten gemäss Antrag des Regierungsrates.

II. Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung der Arbeitslosen-kasse gemäss Entwurf des Regierungsrates.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung

Der Regierungsrat hat gestützt auf § 13 Abs. 1 des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung (CRG) vom 9. Januar 2006 den KEF 2016–2019 und den Entwurf zum Budget 2016 am 15. September 2015 festgelegt und dem Kantonsrat den KEF zur Kenntnisnahme zugeleitet.

Gestützt auf § 17 CRG unterbreitet der Regierungsrat dem Kantonsrat den Budgetentwurf 2016. Mit dem Budget werden die Leistungen des Kantons und deren Finanzierung für ein Kalenderjahr festgelegt (§ 14 Abs. 1 CRG). Der Entwurf des Budgets 2016 ist gemäss § 14 Abs. 2 CRG im KEF 2016–2019 als erstes Planjahr enthalten.

Die Beschlussgrössen des Kantonsrates für das Budget 2016 (Budgetkredit Erfolgsrechnung, Budgetkredit Investitionsrechnung, gesperrte Kredite und Leistungsindikatoren mit Zielwerten) werden im KEF in den Leistungsgruppenblättern unter der Rubrik «Beschlussgrössen Kantonsrat» jeweils besonders hervorgehoben. Zudem werden im Kapitel «Anhang 2: Budget 2016 (Entwurf)» des KEF die Budgetkredite 2016 aller Leistungsgruppen aufgelistet. Die Tabelle im Anhang 2 wird nachgeführt, wenn der Regierungsrat Nachträge zum Budget (Novemberbrief) vorlegt und wenn der Kantonsrat mit seinem Budgetbeschluss Änderungen gegenüber dem Budgetentwurf des Regierungsrates festlegt.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Stocker	Husi